

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

6. September 2011

Nr. 2011-545 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Schulverordnung; Anpassung der Oberstufenmodelle und Einführung von betreuter Hausaufgabenzeit, Eltern- und Schülerrat

A Zusammenfassung

Am 26. Januar 2011 nahm der Landrat den Planungsbericht Volksschule 2016 zur Kenntnis. Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende im Planungsbericht aufgezeigten Massnahmen umzusetzen:

- Oberstufe:
Zukünftig soll es im Kanton Uri nur noch die beiden Modelle kooperativ und integriert geben. Oberstufenzentren sollen zudem unter bestimmten Bedingungen Schülerinnen und Schüler der Werkschule integrieren können, wenn sie dies wollen. Weiter sollen Oberstufenschulen zukünftig altersgemischte Klassen führen können.
- Einführung von betreuter Hausaufgabenzeit:
Es soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass die Gemeinden eine betreute Hausaufgabenzeit einrichten können. Deren Nutzung ist freiwillig und kostenlos.
- Einführung von Elternrat und Schülerrat:
Es soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass die Gemeinden Eltern- und Schülerräte einführen können.

Die Einführung der betreuten Hausaufgabenzeit verursacht, wenn alle Schulen diese einführen, Mehrkosten zwischen 250'000 und 300'000 Franken. Diese Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Weil die Mehrkosten in die Berechnung des Kostenindex gemäss Artikel 3 Absatz 4 der schulischen Beitragsverordnung (VBV; RB 10.1222) einfließen, beteiligt sich der Kanton daran im Umfang von rund 30 Prozent.

Die Massnahmen im Bereich Oberstufe verursachen unter der Annahme, dass zwei Schulen

ihr heutiges separiertes Modell aufgeben, drei Schulen die Integration von Schülerinnen und Schülern der Werkschule vornehmen und zwei Schulen das altersgemischte Lernen einführen, einmalige Projektkosten von rund 242'500 Franken. Davon tragen die Gemeinden 173'100 Franken und der Kanton 69'400 Franken.

Die Massnahmen bedingen Änderungen in der Schulverordnung (RB 10.1115).

INHALTSVERZEICHNIS

A	Zusammenfassung	1
B	Ausführlicher Bericht.....	4
1	Ausgangslage	4
2	Die Massnahmen im Einzelnen.....	5
2.1	Oberstufe: Verzicht auf das separierte Modell und mögliche Integration von Schülerinnen und Schülern der Werkschule in die Regelklassen	5
2.1.1	Die Situation heute	5
2.1.2	Ergebnis der Vernehmlassung	8
2.1.3	In Zukunft zwei Modelle	10
2.1.4	Integration von Schülerinnen und Schülern der Werkschule	10
2.1.5	Ermöglichen von weitergehenden Entwicklungen	11
2.2	Einführung von betreuter Hausaufgabenzeit	13
2.2.1	Situation heute.....	13
2.2.2	Ergebnis der Vernehmlassung.....	14
2.2.3	Betreute Hausaufgabenzeit	14
2.3	Einführung von Eltern- und Schülerräten	15
2.3.1	Situation heute.....	15
2.3.2	Ergebnis der Vernehmlassung.....	16
2.3.3	Einführung von Eltern- und von Schülerräten.....	16
3	Finanzielle Auswirkungen	18
3.1	Wiederkehrende Mehrkosten	18
3.2	Einmalige Mehrkosten	19
4	Kommentar zu den Änderungen der Schulverordnung	21
4.1	Anpassung Oberstufenmodelle (Artikel 7 der Schulverordnung)	21
4.2	Einführung betreute Hausaufgabenzeit (Artikel 29 Schulverordnung)	22
4.3	Einführung von Elternrat und Schülerrat (Artikel 31a und 34 der Schulverordnung)	22
	Antrag	23
	VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung) (Änderung vom)	1
	Vernehmlassungsadressaten Bericht Volksschule 2016	4

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Abbildung 1	Modell der separierten Oberstufe	5
Abbildung 2	Modell der kooperativen Oberstufe.....	6
Abbildung 3	Modell der integrierten Oberstufe	6
Tabelle 1	Oberstufenmodelle Stand: Schuljahr 2010/11.....	7
Tabelle 2	Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass auf das separierte Modell auf der Oberstufe zukünftig verzichtet wird?	8
Tabelle 3	Antwort auf die Frage: Wie stellen Sie sich zur Frage, dass Oberstufen zukünftig die Schülerinnen und Schüler der Werkschule integrieren können?	8
Tabelle 4	Antwort auf die Frage: Welche Meinung haben Sie zum jahrgangs- gemischten Lernen auf der Oberstufe?.....	9
Tabelle 5	Heute bestehende Angebote an Tagesstrukturen in den Gemeinden	13
Tabelle 6	Antwort auf die Frage: Wie stellen Sie sich zu den Vorschlägen zum Ausbau der Tagesstrukturen?.....	14
Tabelle 7	Ergebnisse der Vernehmlassung zur verpflichtenden Einführung eines Elternrats	16
Tabelle 8	Ergebnisse der Vernehmlassung zur Einführung eines Schülerrats.....	16
Tabelle 9	Gesamtzahl der Lektionen für die Schulische Heilpädagogik auf der Oberstufe	19
Tabelle 10	Wiederkehrende Mehrkosten.....	19
Tabelle 11	Einmalige Mehrkosten (Projektkosten).....	20

B Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Mit dem Planungsbericht Volksschule 2016 hat der Regierungsrat dem Landrat aufgezeigt, welche Massnahmen er im Bereich der Volksschule bis ins Jahr 2016 umsetzen oder bis zu diesem Zeitpunkt in Angriff nehmen will. Mit dem zweiten dem Landrat unterbreiteten Paket sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

Oberstufe

Ab 1. August 2016 sollen im Kanton Uri nur noch die beiden Modelle kooperative Oberstufe und integrierte Oberstufe möglich sein. Auf das separierte Modell mit Sekundar- und Realschule soll verzichtet werden. Weiter sollen die einzelnen Schulen, wenn sie dies wollen, Werkschülerinnen und -schüler integriert in der Oberstufe unterrichten können. Die notwendige heilpädagogische Förderung ist jedoch zu gewährleisten.

Betreute Hausaufgabenzeit

Gemeinden, die dies wollen, sollen zukünftig eine betreute Hausaufgabenzeit für Schülerinnen und Schüler einrichten können. Die Benutzung dieses Angebots ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos.

Elternrat und Schülerrat

Die einzelnen Schulen sollen auf freiwilliger Basis so genannte Eltern- und Schülerräte einführen können.

Die vorgeschlagenen Massnahmen bedingen Änderungen in der Schulverordnung (RB 10.1115).

2 Die Massnahmen im Einzelnen

2.1 Oberstufe: Verzicht auf das separierte Modell und mögliche Integration von Schülerinnen und Schülern der Werkschule in die Regelklassen

2.1.1 Die Situation heute

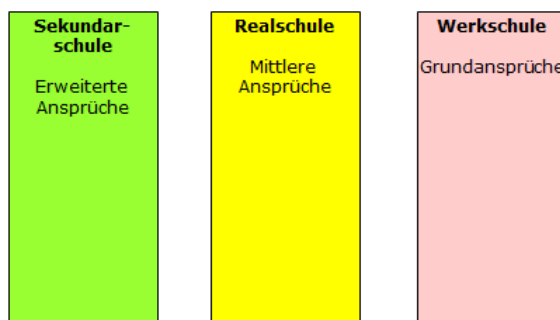
Die Sekundarstufe I umfasst im Kanton Uri eine dreijährige Oberstufe und die ersten zwei Klassen des Gymnasiums. Die dreijährige Oberstufe kann heute gemäss Artikel 7 der Schulverordnung (RB 10.1115) nach folgenden Modellen geführt werden:

1. separierte Oberstufe
2. kooperative Oberstufe
3. integrierte Oberstufe

Separierte Oberstufe

Die Schülerinnen und Schüler werden im Verlauf der 6. Klasse gemäss ihren Fähigkeiten der Sekundar-, Real- oder der Werkschule zugewiesen. Der Unterricht findet nach Schultyp getrennt statt (Abbildung 1). Von der ersten Klasse der Realschule kann bei entsprechenden Leistungen in die erste Klasse der Sekundarschule gewechselt werden. Weiter kann aus der dritten Klasse der Realschule in die dritte Klasse der Sekundarschule gewechselt werden.

Abbildung 1
Modell der separierten Oberstufe

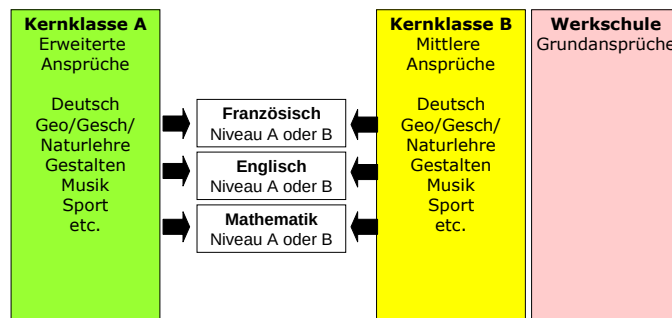


Kooperative Oberstufe

Die Schülerinnen und Schüler werden im Verlauf der 6. Klasse gemäss ihren Fähigkeiten der Kernklasse A (Leistungszug mit erweiterten Ansprüchen) oder B (Leistungszug mit mittleren Ansprüchen) zugewiesen (Abbildung 2). Die Schülerinnen und Schüler besuchen auf Grund

ihrer Fähigkeiten die Fächer Englisch, Französisch und Mathematik im Niveau A oder Niveau B. Wie bei den Kernklassen steht "A" für erweiterte Ansprüche und "B" für mittlere Ansprüche. Es besteht die Möglichkeit, aufgrund der Leistungen das Niveau in den einzelnen Fächern sowie die Kernklasse zu wechseln. Werkschülerinnen und Werkschüler werden in separaten Klassen unterrichtet.

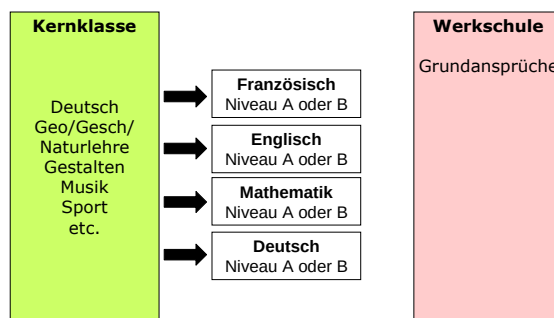
Abbildung 2
Modell der kooperativen Oberstufe



Integrierte Oberstufe

Im Unterschied zur kooperativen Oberstufe werden keine Kernklassen mit unterschiedlichen Leistungszügen gebildet. Auf Grund ihrer Fähigkeiten besuchen die Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik im Niveau A oder Niveau B. Es besteht die Möglichkeit, das Niveau in den einzelnen Fächern zu wechseln. Werkschülerinnen und Werkschüler werden in separaten Klassen unterrichtet (Abbildung 3).

Abbildung 3
Modell der Integrierten Oberstufe



Die Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr) wird heute in zehn Oberstufenzentren geführt. Die Werkschule (für alle Modelle) wird an drei Standorten geführt. In der Werkschule gelten in allen Fachbereichen Grundansprüche. Bei entsprechenden Leistungen können Schülerinnen und Schüler von der Werkschule in die Realschule oder in eine Kernklasse der kooperativen oder integrierten Oberstufe wechseln. Die folgende Tabelle 1 zeigt den aktuellen Stand der praktizierten Modelle.

Tabelle 1
Oberstufenmodelle Stand: Schuljahr 2010/2011

Zentren	Beteiligte Gemeinden	Modell	Modellwechsel
Gurtellen	Gurtellen, Göschenen, Wassen	integriertes	1996/97
Schattdorf	Schattdorf	kooperatives	1997/98
Bürglen	Bürglen	kooperatives	2000/01
Flüelen	Flüelen, Sisikon	integriertes	2001/02
Andermatt	Andermatt, Hospental, Realp	integriertes	2006/07
Erstfeld	Erstfeld	integriertes	2006/07
Silenen	Silenen	integriertes	2006/07
Spiringen	Spiringen, Unterschächen	integriertes	2007/08
Altdorf	Altdorf	separiertes	in Planung
Seedorf	Seedorf, Attinghausen, Bauen, Isenthal	separiertes	in Planung
<i>Emmetten (NW)</i>	<i>Seelisberg, Emmetten (NW)</i>	<i>Altersgemischtes</i>	<i>2008/09</i>

Die Werkschule wird an folgenden Standorten geführt:

- Altdorf:
für die Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Bauen, Flüelen, Isenthal, Seedorf, Sisikon
- Bürglen:
für die Gemeinden Bürglen, Schattdorf, Spiringen, Unterschächen
- Erstfeld:
für die Gemeinden Erstfeld, Andermatt, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp, Silenen, Wassen

2.1.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Die nachstehende Tabelle 2 zeigt das Ergebnis der Vernehmlassung im Rahmen des Berichts Volksschule 2016:

Tabelle 2
Antwort auf die Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass auf das separierte Modell auf der Oberstufe zukünftig verzichtet wird?

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige
Ja	16	14	FDP, Grüne, SP, Juso	MSR, LUR (2/3), VSL, S&E, FD, HPZ ¹
Nein	1	2	CVP, SVP	Sek. I

Die Vernehmlassenden äussern sich grossmehrheitlich positiv, dass die Oberstufen künftig im kooperativen oder integrierten Modell geführt werden. Verschiedene fordern, dass es nur ein Modell im Kanton Uri geben sollte.

Alle Schul- und Gemeinderäte, die Standort einer Oberstufe sind, sprechen sich dafür aus, dass künftig auf das separierte Modell der Oberstufe verzichtet wird. Dieselbe Meinung vertreten auch nahezu alle anderen Schul- und Gemeinderäte. Von den Parteien sprechen sich die CVP und die SVP dafür aus, dass es auch in Zukunft möglich sein soll, das separierte Modell weiterzuführen. Derselben Meinung ist auch die Sek.-I-Stufe.

Zur Frage, ob es Oberstufen erlaubt werden soll, Schülerinnen und Schüler der Werkschule integriert zu unterrichten, wenn sie dies wollen, äusserten sich die Vernehmlassenden wie folgt (Tabelle 3):

Tabelle 3
Antwort auf die Frage: Wie stellen Sie sich zur Frage, dass Oberstufen zukünftig die Schülerinnen und Schüler der Werkschule integrieren können?

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige
Ja	4	9	Grüne, SP, Juso	VSL, FD, HPZ
Nein	13	7	CVP, SVP, FDP	MSR, S&E, LUR, Sek. I

¹ MSR: Mittelschulrat, LUR: Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri, VSL: Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri, S&E: Schule und Elternhaus, FD: Finanzdirektion, HPZ: Heilpädagogisches Zentrum Uri. Sek.-I-Lehrervereinigung Sekundarstufe I.

Die Mehrheit der Schul- und Gemeinderäte, die Mehrheit der Parteien, der Mittelschulrat (MSR), Schule und Elternhaus (S&E), Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) und die Sekundarstufe I lehnen die Möglichkeit ab, dass Oberstufen künftig die Werkschule integrieren können.

Als Gründe werden genannt: In der Werkschule können die Schülerinnen und Schüler besser und spezifischer gefördert und betreut werden, die Berufswahlvorbereitung kann optimal erfolgen. Die Integration führt zur stärkeren Belastung der Lehrpersonen, es werden auch Ausbildungs- und Rekrutierungsprobleme befürchtet.

Sechs von zehn Schulbehörden, die Standort einer Oberstufe sind, die Vereinigung der Schulleitungen Uri (VSL), die Grünen, die SP und die Juso, die Finanzdirektion (FD) und das Heilpädagogische Zentrum Uri (HPZ) sprechen sich für eine mögliche Integration der Werkschule aus.

Die Befürwortenden stellen die konsequente Weiterführung der integrativen Förderung (IF) auf der Oberstufe in den Vordergrund, betonen aber auch die Wichtigkeit der Betreuung und klare Rahmenbedingungen. Die Freiwilligkeit der Einführung wird betont.

Schliesslich enthält die nachstehende Tabelle 4 die Antworten auf die Frage, ob jahrgangsgemischtes Lernen auf der Oberstufe zukünftig möglich sein soll:

Tabelle 4
Antwort auf die Frage: Welche Meinung haben Sie zum jahrgangsgemischten Lernen auf der Oberstufe?

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige
Ja	9	10	CVP, Grüne, SP, Juso	LUR, VSL, FD, HPZ
Nein	4	3	SVP, FDP	MSR, S&E, Sek. I

Ein Grossteil der Schulräte und eine Mehrheit der Gemeinderäte stehen dem jahrgangsgemischten Lernen positiv gegenüber, ebenso befürworten die Mehrheit der Parteien, die Vereinigung der Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) und die Vereinigung der Schulleitungen Uri (VSL) das jahrgangsgemischte Lernen.

2.1.3 In Zukunft zwei Modelle

Pädagogische Gründe und vor allem auch der Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler führten dazu, dass einzelne Zentren vom separierten zum kooperativen (grössere Schulen) oder integrierten Modell (kleinere Schulen) wechselten. Die Tabelle 1 auf Seite 7 zeigt, dass die ersten Modellwechsel zwischen den Jahren 1996/1997 und 2000/2001 erfolgten. Noch im Schuljahr 2005/2006 wurde das separierte Modell an sechs Oberstufenzentren geführt. Die Tabelle zeigt weiter, dass im Schuljahr 2010/2011 separierte Oberstufen nur noch an der Kreisschule Seedorf und in Altdorf geführt wurden. Beide Schulen planen die Abschaffung des separierten Modells.

Die Anzahl der im Kanton Uri möglichen Modelle soll aufgrund dieser Entwicklungen in Zukunft auf zwei Modelle, das kooperative und das integrierte beschränkt werden. Folgende Gründe sprechen zudem für diesen Schritt:

- In kooperativen und integrierten Oberstufen kann mit der Zuteilung in mehreren Hauptfächern in zwei unterschiedliche Niveaus der individuellen Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern besser Rechnung getragen werden. Evaluationen in den Kantonen zeigen denn auch (z. B. Luzern 2008), dass die Möglichkeit zur Niveaudifferenzierung in einzelnen Fächern rege benutzt wird. Ähnliches zeigt sich auch im Kanton Uri. Im Schuljahr 2008/2009 wurden 50 von 268 Schülerinnen und Schülern (19 Prozent) nicht in allen Fächern im gleichen Niveau zugeteilt.
- Kooperative und integrative Modelle reduzieren die Stigmatisierung der schwächeren Schülerinnen und Schüler deutlich.
- Vergleiche zeigen, dass die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Schultypen (z. B. Untergymnasium, Sekundarschule, Realschule, Werkschule) in relativ jungen Jahren nicht zu durchschnittlich höheren Leistungen führt, als wenn Schülerinnen und Schüler integriert geführte Modelle besuchen¹
- Ergebnisse der internationalen Schulleistungsvergleiche legen nahe, dass integrative Schulmodelle zum Abbau sozialer Ungleichheiten führen können, ohne dass die durchschnittlichen Leistungen sinken.

2.1.4 Integration von Schülerinnen und Schülern der Werkschule

Kooperative und integrierte Oberstufen sollen zukünftig Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen, die bisher der Werkschule zugewiesen wurden, integrativ unterrichten

¹ Und folgende Abschnitte aus: Moser Urs, (2008). Schulsystemvergleich: Gelingensbedingungen für gute Schulleistungen. Bericht zuhanden der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Bildungsplanung.

können.

In der Vernehmlassung lehnte eine Mehrheit die Möglichkeit der Integration von Werkschülerinnen und -schülern in die integrierte bzw. kooperative Oberstufe ab (vgl. Ergebnisse der Vernehmlassung Tabelle 3 Seite 8). Trotz dieser ablehnenden Haltung soll die Integration von Werkschülerinnen und -schülern zukünftig aus folgenden Gründen möglich sein:

- Einzelne Oberstufen haben in der Vergangenheit das Interesse bekundet, ein solches Modell umsetzen zu können.
- Wenn die Möglichkeit zur Integration geschaffen wird, müssten beispielsweise die Schülerinnen und Schüler aus Andermatt nicht mehr die Werkschule in Erstfeld besuchen; lange Schulwege könnten so vermieden werden.
- Die in Kapitel 2.1.3 aufgezeigten Vorteile für integrierte und kooperative Modelle gelten sinngemäss auch für die mögliche Integration von Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen in die Regelklasse. Untersuchungen zeigen zudem, dass die schulischen Leistungen eng mit der sozialen Herkunft zusammenhängen. Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien sind überproportional häufig in Werkklassen vertreten. Weil die Berufsaussichten dieser Schülerinnen und Schüler schlechter sind, kann dies zu einer Verstärkung der sozialen Ungleichheiten beitragen.

Damit die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten auch bei einer Integration genügend gefördert, unterstützt und betreut werden können, ist es unabdingbar, dass sie von Heilpädagoginnen und -pädagogen unterstützt werden.

2.1.5 Ermöglichen von weitergehenden Entwicklungen

In der Deutschschweiz zeichnen sich verschiedene Weiterentwicklungen der kooperativen und integrierten Oberstufe ab. In Diskussion ist vor allem das Lernen in altersgemischten Klassen und Lerngruppen.

Gemäss Planungsbericht Volksschule 2016 sollen künftig weitergehende Entwicklungen möglich sein. Mehrere Schulen haben Interesse bekundet, ihre Schule in Richtung altersgemischte Oberstufe zu entwickeln.

Altersgemischtes Lernen

Altersgemischtes Lernen ist eine Form, die dem natürlichen Lernen nahe kommt: Jüngere können von älteren Schülerinnen und Schülern lernen, die ihrerseits auch ihr Wissen weitergeben können. Erklärende Schülerinnen und Schülern vertiefen ihre eigenen Kenntnisse und

lernen gleichzeitig dabei.

Altersgemischte Lehr- und Lernformen eröffnen vielfältige Formen des kooperativen und sozialen Lernens. Sie können auch für das soziale Klima, den sozialen Zusammenhalt in der Schule und die Disziplin förderlich sein.

Aus pädagogischer Sicht ist altersgemischtes Lernen ein integrativer Ansatz, bei dem stärker individualisiert und das eigenverantwortliche und eigenständige Lernen gezielt aufgebaut, gefördert und trainiert wird.

Merkmale einer altersgemischten Oberstufe:

Die Schülerinnen und Schüler werden in einzelne, altersgemischte Klassen eingeteilt. Der Unterricht wird in einzelnen Fächern bzw. Teilbereichen (z. B. Mathematik, Deutsch) weitgehend individualisiert und erfolgt in zeitlich grösseren zusammenhängenden Blöcken. Die Schülerinnen und Schüler können in diesen Fächern individuelle Lernwege beschreiten. Davon profitieren sowohl leistungsstärkere als auch leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.

In Lerngruppen wird je nach Auftrag individuell, in Partner- oder Gruppenarbeit gelernt. Schülerinnen und Schüler können und sollen einander nach festgelegten Regeln in fachlichen und organisatorischen Fragen unterstützen.

Es wird weiterhin aber auch in Niveaugruppen (z. B. Fremdsprachen) traditioneller, kursorischer Unterricht erteilt. Ebenso findet Unterricht auch in Jahrgangsklassen (z. B. Berufswahlkunde) statt.

Damit Entwicklungen auch im Kanton Uri möglich sind, soll die Schulverordnung entsprechend angepasst werden. Der Erziehungsrat soll die Kompetenz erhalten, die Rahmenbedingungen festzulegen. Damit kann die Weiterentwicklung gesteuert werden. Es ist vorgesehen, bei Interesse einzelner Schulen, ein Pilotprojekt zu starten.

2.2 Einführung von betreuter Hausaufgabenzeit

2.2.1 Situation heute

Der Kanton Uri hat auf das Schuljahr 2009/2010 flächendeckend *Blockzeiten* in Kindergarten und Primarschule eingeführt. In den meisten Gemeinden besteht heute ein bedürfnisgerechtes Angebot für einen *betreuten Mittagstisch*. Einige wenige Schulen bieten eine *betreute Hausaufgabenzeit* an. Die Tabelle 5 ermöglicht einen Überblick über die heute in den Gemeinden bereits bestehenden Angebote an Tagesstrukturen (Quelle: Umfrage bei den Schulen im Januar 2010).

Tabelle 5
Heute bestehende Angebote an Tagesstrukturen in den Gemeinden¹

Schule	Mittagstisch				Betreute Hausaufgabenzeit	
	Angebot	In der Schule oder Outsourcing	Betreut? Dauer (Minuten)	Kinder	Angebot	kostenpflichtig
Altdorf	ja	Outsourcing	ja, 180	8	ja***	
Andermatt	nein				nein	
Attinghausen	ja	Outsourcing	ja, 120	8	nein	
Bürglen	ja	Schule	ja, 135	100	nein	
Erstfeld	ja	Schule	ja, 100	12	nein	
Flüelen	ja	Outsourcing	ja, 60	7	nein	
Hospental	nein				(ja**)	
Isenthal	ja	Schule	ja, 60	30	nein	
Kreisschule Oberland	ja	Schule	ja, 90	42	nein	
Schattdorf	ja	Schule	ja, 150	19	nein	
Seedorf-Bauen	nein				ja*	nein
Seelisberg	nein				nein	
Silenen-Amsteg	ja	Outsourcing	nein	7	nein	
Silenen-Bristen	ja	Outsourcing	ja, 80	5	nein	
Sisikon	(ja)	(privat)	ja	-5	nein	
Spiringen	ja	Schule	ja, 75	60	nein	
Unterschächen	ja	Schule	ja, 30	45	nein	
Kreisschule Schächental	ja	Schule	ja, 30	50	nein	
Kreisschule Seedorf	ja	Schule	ja	25	ja*	nein

* = Angebot wurde gemacht, wird aber nicht genutzt.

** = besteht in der Praxis, ist aber nicht formell installiert

*** = die Hausaufgabenbetreuung wird durch Privatpersonen angeboten. Das Angebot ist kostenpflichtig.

¹ Quelle: Umfrage im Januar 2010. Ist der Hauswart oder die "Suppenköchin" für die Betreuung verantwortlich, wurde nur die reine Betreuungszeit (ohne Zeit fürs Kochen und Aufräumen) erfasst. Zum Teil wurde die Dauer aufgrund der Mittagszeit geschätzt. Wenn mehr als eine Person in die Betreuung involviert ist, wurden die individuellen Zeiten addiert.

2.2.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Bericht Volksschule 2016 wurde auch die Frage gestellt, welche Meinung man zum Ausbau von Tagesstrukturen (betreuter Mittagstisch, betreute Hausaufgabenzeit) einnimmt. Die Antworten sind in Tabelle 6 zusammengefasst:

Tabelle 6
Antwort auf die Frage: Wie stellen Sie sich zu den Vorschlägen zum Ausbau der Tagesstrukturen?

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige
Ja	5	5	SP, Juso, CVP, FDP, Grüne	LUR, VSL, S&E, Gleichstellungskommission, FD, HPZ, MSR, LUM
Ja, freiwillig	6	8	SVP (Mittagstisch)	
Nein	5	2	SVP (Hausaufgaben)	

Ja = Die Schulen haben ein **bedarfsgerechtes** Angebot für einen betreuten Mittagstisch und betreute Hausaufgabenzeit bereitzustellen. Die Nutzung ist freiwillig. Der Mittagstisch ist kostenpflichtig.

Ja, freiwillig = Es soll den Gemeinden überlassen bleiben, ob sie Mittagstisch und Hausaufgabenzeit anbieten.

Die Antworten der Gemeinde- und Schulräte lassen sich manchmal nicht eindeutig einer Antwortkategorie zuordnen, vor allem bei Gemeinden, welche Tagesstrukturen bereits eingeführt haben. Ausdrücklich gegen Tagesstrukturen äussern sich fünf Gemeinderäte und zwei Schulräte. Den Tenor der Antworten der Gemeinde- und Schulräte kann mit "Wir machens von uns aus, wenn der Bedarf gegeben ist, wir wollen uns das nicht vorschreiben lassen" zusammenfassen. Mit Ausnahme der SVP stimmen alle politischen Parteien sowie alle übrigen Vernehmlassenden dem Ausbau der Tagesstrukturen zu.

2.2.3 Betreute Hausaufgabenzeit

Die betreute Hausaufgabenzeit stellt sicher, dass Kinder in der Schule selbst während einer halben Stunde (höchstens 45 Minuten) in Ruhe unter Aufsicht und mit der Möglichkeit, etwas fragen zu können, ihre Hausaufgaben erledigen können. Länger als 30 bis 40 Minuten sollten Hausaufgaben beispielsweise auf der Primarstufe in der Regel nicht dauern. Ideal, aber nicht zwingend ist, wenn die Hausaufgaben in einem Schulzimmer unter Aufsicht einer Lehrperson erledigt werden können.

Es soll eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, damit die Gemeinden eine betreute Hausaufgabenzeit einrichten können. Die einzelnen Schulträger entscheiden, ob sie ein solches Angebot einrichten wollen. Die Benutzung ist freiwillig, soll aber kostenlos sein, denn nur ein kostenloses Angebot ist auch chancengerecht. Zudem wird die betreute Hausaufgabenzeit auch dazu dienen, die Wartezeiten zwischen Schulende und der Möglichkeit, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause heimkehren zu können, zu überbrücken; in diesen Fällen wäre es sehr stossend, wenn für die betreute Zeit eine Abgeltung geleistet werden müsste.

2.3 Einführung von Eltern- und Schülerräten

2.3.1 *Situation heute*

Die gemeinsamen Ziele von Schule und Eltern liegen in der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Damit diese Ziele zum Wohle des Kindes verfolgt werden, arbeiten Schule und Eltern zusammen. Die kindbezogene Zusammenarbeit bzw. auch die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Eltern sind in Artikel 47 des Schulgesetzes (RB 10.1111) und in den Artikeln 30 und 31 der Schulverordnung (RB 10.1115) festgelegt.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer institutionalisierten Mitwirkung auf der Schulebene ist bisher im Kanton Uri nicht vorgesehen. Gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind die Eltern zwar in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten und sie werden direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört, aber eigentliche Mitwirkungsmöglichkeiten werden nicht eingeräumt.

Die Schülerinnen und Schüler können und sollen sich in erster Linie aktiv am Unterricht beteiligen und Verantwortung für ihr eigenes Lernen übernehmen. Kinder und Jugendliche können sich bereits heute in vielfältigen Formen im schulischen Alltag und im Schulleben beteiligen. In vielen Klassen wird regelmässig ein Klassenrat abgehalten, einzelne Schulen haben einen Schülerrat eingesetzt. Kinder und Jugendliche können ihre Anliegen auch für Schulanlässe (z. B. Schulschlussfeier, Projektwochen) einbringen.

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind in Artikel 49 und Artikel 50 des Schulgesetzes und in Artikel 32 und Artikel 33 der Schulverordnung festgehalten. So wird den Schülerinnen und Schülern das Recht eingeräumt, im Schulalltag angemessen mitreden zu können. Die institutionalisierte Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler auf der Schulebene ist bisher im Kanton Uri aber nicht explizit erwähnt und vorgesehen.

2.3.2 Ergebnis der Vernehmlassung

In der Vernehmlassung wurde eine verpflichtende Einführung eines Elternrates grossmehrheitlich abgelehnt (Tabelle 7).

Tabelle 7
Ergebnisse der Vernehmlassung zur verpflichtenden Einführung eines Elternrates

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige
Ja	6	4	CVP, Grüne, Juso	S&E, FD, HPZ
Nein	11 davon 2 (freiwillig ja)	12 davon 3 (freiwillig Ja)	FDP (freiwillig Ja), SVP	LUR, VSL (freiwillig Ja), MSR, Sek. I

Einige Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich positiv, sprechen sich aber gegen ein Obligatorium aus. Die Schaffung von Elternräten erfordert ein entsprechendes Bedürfnis.

In der Vernehmlassung sprach sich niemand vehement gegen einen freiwilligen Schülerrat aus. Hingegen wurde eine verpflichtende Einführung knapp abgelehnt (Tabelle 8).

Tabelle 8
Ergebnisse der Vernehmlassung zur Einführung eines Schülerrates

	Gemeinderäte	Schulräte	Parteien	übrige
Ja	10	6	CVP, Juso	S&E, FD, HPZ
Nein	7	9	FDP, Grüne	VSL, LUR, MSR, Sek. I

2.3.3 Einführung von Eltern- und von Schülerräten

Folgende Gründe führen zur Überlegung, den Eltern institutionalisierte Mitwirkungsmöglichkeiten auf freiwilliger Basis zu eröffnen:

Gesellschaftliche Veränderungen

Veränderungen in den Lebens- und Familienformen (z. B. Klein- und Patchworkfamilien, Alleinerziehende), veränderte wirtschaftliche Verhältnisse, zunehmender Wertepluralismus, um nur einige Aspekte zu nennen, prägen heutige gesellschaftliche Entwicklungen, auch die

Entwicklungen der Schule. Viele der daraus entstehenden Aufgaben und Herausforderungen können Schule und Eltern nur gemeinsam, aber unter Beibehaltung und Respektierung ihrer spezifischen Rollen bewältigen. Lehrpersonen müssen bei ihrer Arbeit gestärkt werden, und auch die Eltern sind vermehrt in die Verantwortung einzubinden.

Partizipation als wichtiger Grundsatz in unserer Gesellschaft

In vielen gesellschaftlichen Bereichen hat Mitwirkung und Partizipation der Bürgerinnen und Bürger, der Einwohnerinnen und Einwohner eine lange Tradition (z. B. politische Entscheidungsprozesse). Früher funktionierte die Schule als mehr oder weniger geschlossenes System mit wenig bis keinen Einflussmöglichkeiten der Eltern. Das öffentliche Interesse, auch vieler Eltern, an der Schule hat zugenommen, "man" will mitreden. Auch die Schulen selber sind heute für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern offener. Den Eltern ist dabei eine aktive Rolle zugedacht. Ihr Mitdenken und Mitwirken ist gefragt.

Die institutionalisierte Elternmitwirkung soll in der Schulverordnung gemäss folgenden Grundsätzen verankert werden.

- Schulen können auf freiwilliger Basis einen Elternrat einrichten. Die Mitarbeit ist für die Eltern freiwillig und unentgeltlich.
- Der Schulrat regelt die Organisation des Elternrats für die jeweilige Schule in einem Reglement.
- Wenn eine Schule einen Elternrat einrichtet, sind mindestens folgende Punkte im Reglement zu berücksichtigen:
 - Der Elternrat ist vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Dazu gehören Themen wie Anhörung zu Leitbild und Schulprogramm, Wahl des Schulmodells und Fragen der Pausenplatzgestaltung.
 - Der Elternrat dient dem Informationsaustausch zwischen Schule und Elternschaft.

Von der institutionalisierten Mitwirkung ausgenommen sind Themen wie methodisch-didaktische und personelle Entscheidungen, Lehrmittel, Stundenpläne, Mitarbeiterbeurteilung und Schulaufsicht sowie Anliegen von Eltern, die spezifisch ihr Kind betreffen.

Schülerräte sollen aus folgenden Gründen eingeführt werden:

Die Schule hat den Auftrag, die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und zu fördern und sich zu bemühen, diese zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln (Artikel 2 Schulgesetz). Schülerinnen und Schüler müssen daher vielfältige

Möglichkeiten und Gelegenheiten haben, sich im schulischen Alltag einzubringen, demokratisches Verhalten zu üben, Verantwortung in und für die schulische Gemeinschaft zu übernehmen und faire Lösungen für die Konfliktbewältigung auszuhandeln.

Die Schülermitwirkung soll in der Schulverordnung gemäss folgenden Prinzipien verankert werden:

- Schulen können auf freiwilliger Basis einen Schülerrat auf der Primar- und Oberstufe einführen. Die Zuständigkeit für die Einführung soll beim Schulrat liegen.
- Dem Schulrat der einzelnen Schule obliegt es weiter, ein Reglement für die Schülermitwirkung zu erlassen. In diesem Reglement werden die Organe der Schülermitwirkung, die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt.

3 Finanzielle Auswirkungen

3.1 Wiederkehrende Mehrkosten

Die Umstellung vom separierten auf ein kooperatives oder integriertes Modell auf der Oberstufe verursacht keine wiederkehrenden Mehrkosten. Auch das Führen von jahrgangsgemischten Klassen und die Einführung von Eltern- sowie Schülerrat sollten gemäss heutigem Kenntnisstand keine wesentlichen wiederkehrenden Mehrkosten verursachen.

Zurzeit ist nicht klar, ob und wenn ja, welche Schulen die Integration von Werkschülerinnen und Werkschülern vollziehen wollen. Die finanziellen Auswirkungen sind deshalb wie nachstehend dargelegt sehr schwierig abzuschätzen.

Auf der Primarstufe werden heute für die Schulische Heilpädagogik 0,23 Lektionen pro Schülerin und Schüler eingesetzt. In Schulen unter 100 Schülerinnen und Schülern kommt ein Sockel von drei Lektionen dazu. Unter der Annahme, dass der Faktor für die schulische Heilpädagogik gleich wie auf der Primarstufe auf 0,23 Lektionen pro Schülerin und Schüler (+ Sockel von zwei Lektionen pro Schule) festgelegt wird und alle Schulen umstellen, ergibt sich bei 1'049 Schülerinnen und Schülern folgendes Bild (Tabelle 9):

Tabelle 9
Gesamtzahl der Lektionen für die Schulische Heilpädagogik auf der Oberstufe

Werkschule heute	253,00	Lektionen
Oberstufen heute	27,75	Lektionen
Total heute	280,75	Lektionen
Lektionen neu 0,23 pro Schüler/in	241,27	Lektionen
Sockel von zwei Lektionen pro Schule	20	Lektionen
Total neu	261,27	Lektionen

Es ist nicht anzunehmen, dass alle Oberstufenzentren umstellen werden. Je nach Verlauf kann die Umstellung zu erheblichen Mehrkosten führen, weil nebst den integrierten Schülerinnen und Schülern die Werkschulen oder ein Teil davon mit einer reduzierten Schülerzahl weitergeführt werden. Weiter ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass je nach Höhe der heutigen Kosten pro Schülerin und Schüler für die Werkschule sich für einzelne Schulen bei einem Umstieg auf die integrative Förderung Kosteneinsparungen ergeben können (zuletzt der in der Werkschulvereinbarung verbleibenden Gemeinden).

Wiederkehrende Mehrkosten entstehen bei der Einführung der betreuten Hausaufgabenzeit. Unter der Annahme, dass pro drei Abteilungen eine Lehrperson an drei Wochentagen die Schülerinnen und Schüler bei den Hausaufgaben während einer Lektion betreut und alle Gemeinden diese betreute Hausaufgabenzeit einführen und das Angebot unentgeltlich ist, entstehen mutmassliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 250'000 bis 300'000 Franken (Tabelle 10).

Tabelle 10
wiederkehrende Mehrkosten

Bereich/Massnahme	Total		davon Gemeinden		Davon Kanton	
	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal
betreute Hausaufgabenzeit	250'000 Fr.	300'000 Fr.	175'000 Fr.	210'000 Fr.	75'000 Fr.	90'000 Fr.
Total	250'000 Fr.	300'000 Fr.	175'000 Fr.	210'000 Fr.	75'000 Fr.	90'000 Fr.

Anteil Kanton an Kosten über Schülerpauschale: 30%

3.2 Einmalige Mehrkosten

Einmalige Mehrkosten in Form von Projektkosten entstehen bei der Umstellung vom separierten auf das kooperative oder integrierte Modell, bei der möglichen Integration von Schülerinnen und Schülern der Werkklassen und bei den in Kapitel 2.1.5 auf Seite 11 skizzierten Weiterentwicklungen der Oberstufen. Die nachstehende Tabelle 11 enthält eine Zusammen-

stellung der einmaligen Projektkosten:

Umstellung des separierten Modells

Von der Umstellung sind die Oberstufe Altdorf und die Kreisschule Seedorf betroffen. Beide Schulen sind dabei, die Umstellung zu planen. Die Schulen werden vom Kanton gleich unterstützt wie jene Schulen, die in der Vergangenheit eine Umstellung vorgenommen haben. Die Projektkosten vor Ort entstehen hauptsächlich dadurch, dass einzelne Lehrpersonen für die Umstellungsarbeiten vom Unterricht entlastet werden. Der Kanton leistet daran einen Beitrag von 50 Prozent. Der Erziehungsrat hat die maximale beitragsberechtigte Zahl von Entlastungslektionen für die beiden Schulen auf 22 Lektionen, verteilt über drei Jahre, festgelegt. Weiter leistet der Kanton den Schulen je einen Beitrag von 3'000 Franken für externe Beratung, sofern der entsprechende Schulträger Kosten in der gleichen Höhe übernimmt.

Tabelle 11
einmalige Mehrkosten (Projektkosten)

Bereich/Massnahme	Total	Gemeinden	Kanton
Umstellung separiertes Modell			
- Umstellungsarbeiten vor Ort (22 Lektionen über drei Jahre)	96'800 Fr.	48'400 Fr.	48'400 Fr.
- externe Beratung während der Einführungsphase	12'000 Fr.	6'000 Fr.	6'000 Fr.
Total	108'800 Fr.	54'400 Fr.	54'400 Fr.
Integration Werkschule			
- Umstellungsarbeiten vor Ort pro Schule: zwei Lektionen	8'800 Fr.	8'800 Fr.	
- Projektgruppe kommunaler Ebene	3'500 Fr.	3'500 Fr.	
- externe Beratung während der Einführungsphase	3'000 Fr.	3'000 Fr.	
Total pro Schule	15'300 Fr.	15'300 Fr.	
Weitergehende Entwicklung (altersgemischtes Lernen)			
- Umstellungsarbeiten vor Ort pro Abteilung eine Lektion			
Annahme: sechs Abteilungen	26'400 Fr.	26'400 Fr.	
- Projektgruppe kommunaler Ebene	5'000 Fr.	5'000 Fr.	
- externe Beratung während der Einführungsphase	5'000 Fr.	5'000 Fr.	
Total pro Schule bei sechs Abteilungen	36'400 Fr.	36'400 Fr.	
Kantonale Gruppe Integration Werkschule	5'000 Fr.		5'000 Fr.
Kantonale Gruppe Weiterentwicklung	10'000 Fr.		10'000 Fr.
Zusammenfassung			
Umstellung separiertes Modell (Seedorf und Altdorf)	108'800 Fr.	54'400 Fr.	54'400 Fr.
Integration Werkschule: Annahme drei Schulen	50'900 Fr.	45'900 Fr.	5'000 Fr.
Weitergehende Entwicklung (altersgemischtes Lernen) Annahme zwei Schulen	82'800 Fr.	72'800 Fr.	10'000 Fr.

Integration Werkschule

Die Integration von Schülerinnen und Schülern der Werkschule verursacht pro Schule Projektkosten von 15'300 Franken. Diese sind von den Gemeinden zu finanzieren. Dies deshalb, weil die Gemeinden eine Umstellung vornehmen können, aber nicht müssen. Auf Ebene Kanton fallen Kosten von 5'000 Franken für die Entschädigung einer Projektgruppe an. Unter der Annahme, dass drei Schulen umstellen, entstehen Projektkosten von total 50'900 Franken.

Weitergehende Entwicklung (altersgemischtes Lernen)

Unter der Annahme, dass pro Abteilung eine Entlastungslektion entschädigt werden muss, entstehen bei einer Schule mit sechs Abteilungen Projektkosten von 36'400 Franken. Auch hier sind die Kosten aus den gleichen Gründen wie bei der Integration der Werkschule vom jeweiligen Schulträger zu übernehmen. Der Kanton trägt die Kosten einer kantonalen Projektgruppe (10'000 Franken). Unter der Annahme, dass zwei Schulen umstellen, entstehen totale Projektkosten von 82'800 Franken.

4 Kommentar zu den Änderungen der Schulverordnung

4.1 Anpassung Oberstufenmodelle (Artikel 7 der Schulverordnung)

Zu Absatz 1

Gemäss geltendem Artikel 7 der geltenden Schulverordnung (RB 10.1115) können die Gemeinden oder Kreisschulen aus den drei Modellen separierte Oberstufe, kooperative Oberstufe und integrierte Oberstufe wählen. Neu sollen sie sich entweder für das kooperative oder integrierte Modell entscheiden können. Bei der Formulierung wurde eine Empfehlung der Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz (VKZ) umgesetzt und anstelle des Begriffs Kernklasse neu der Begriff Stammklasse verwendet.

Zu Absatz 2

Der Erziehungsrat soll neu die Kompetenz erhalten, Richtlinien zur Ausgestaltung der Oberstufenmodelle erlassen zu können. Der Erziehungsrat kann zwar schon heute beispielsweise über das Promotionsreglement oder die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen Vorschriften erlassen, eine explizite Kompetenz, Richtlinien zur Ausgestaltung der Modelle erlassen zu können, fehlt hingegen heute. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass sich die Modelle innerhalb des Kantons geordnet entwickeln.

Der geltende Absatz 3 "die Oberstufenabteilungen werden in der Regel einklassig geführt" soll weggelassen werden, um weitergehende Entwicklungen in Richtung jahrgangsgemischtem Lernen ausdrücklich zu erlauben.

Zu Absatz 3

Der geltende Absatz 2 enthält folgende Formulierung: "Jedes Modell muss, soweit nötig, die heilpädagogische Betreuung gewährleisten und andere besondere Förderungsmassnahmen vorsehen." Es wäre aus rechtlicher Sicht folglich schon heute möglich, Schülerinnen und

Schüler der Werkschule integriert zu unterrichten. Mit der vorliegenden Formulierung wird aber klarer darauf hingewiesen, wie die heilpädagogische Förderung sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 4

Dieser entspricht der geltenden Formulierung.

4.2 Einführung betreute Hausaufgabenzeit (Artikel 29 Schulverordnung)

Der Artikel verpflichtet die einzelnen Schulen nicht, eine betreute Hausaufgabenzeit einzurichten. Er enthält aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung eine "kann"- Formulierung. Wenn eine Schule die betreute Hausaufgabenzeit einrichten will, bedarf dies eines Beschlusses des zuständigen Schulträgers. In den meisten Fällen wird dies eine Gemeindeversammlung sein. Wenn ein Schulträger sich für die Einführung entschliesst, hat er das Angebot unentgeltlich anzubieten. Schülerinnen und Schüler sind hingegen nicht verpflichtet, das Angebot auch zu benutzen.

4.3 Einführung von Elternrat und Schülerrat (Artikel 31a und 34 der Schulverordnung)

Artikel 31a Elternrat

Die Schulen können einen Elternrat einrichten. Sie werden dazu nicht verpflichtet. Der Beschluss für die Einführung soll dem jeweiligen Schulrat bzw. Kreisschulrat obliegen. Er hat die Organisation in einem Reglement zu regeln. In diesem Reglement sind zwei Punkte verpflichtend festzuhalten:

- a) der Elternrat ist vor wichtigen Entscheidungen, welche die Schule betreffen, anzuhören;
- b) der Elternrat dient dem Informationsaustausch zwischen Schule und Eltern.

Die Eltern sollen nicht zur Mitarbeit im Elternrat verpflichtet werden. Deshalb wird ausdrücklich festgehalten, dass deren Mitarbeit freiwillig ist. Weiter wird auch festgehalten, dass die Mitarbeit der Eltern im Elternrat unentgeltlich zu erfolgen hat.

Artikel 34 Schülerrat

Die Einführung des Schülerrats ist für die Schulen freiwillig. Der jeweilige Schulrat bzw.

Kreisschulrat soll über die Einführung entscheiden können. Der Schulrat hat jedoch die Organe, die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Reglement zu regeln. Mit dieser offenen Formulierung kann den schulspezifischen Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen werden.

Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Schulverordnung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

- Änderung der Verordnung zum Schulgesetz

Beilage:

- Vernehmlassungsadressaten

VERORDNUNG
zum Schulgesetz (Schulverordnung)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Sekundarstufe I (Art. 10 f. SchG)

¹ Die Gemeinden oder Kreisschulen organisieren die Sekundarstufe I gemäss einem der folgenden Modelle:

- a) kooperatives Modell: mit Stammklassen A und Stammklassen B sowie Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern;
- b) integriertes Modell: mit Stammklassen und Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern.

² Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung der Modelle. Er kann altersgemischte Klassen zulassen.

³ Die Heilpädagogische Förderung kann sowohl in Werkklassen als auch integrativ erfolgen.

⁴ Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums werden in der Mittelschulverordnung² geregelt.

Übergangsbestimmung

Separierte Oberstufen dürfen bis zum 31. Juli 2016 weitergeführt werden.

¹ RB 10.1115

² RB 10.2401

Artikel 29 Betreute Hausaufgabenzeit

¹ Die Schulen können zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler eine betreute Hausaufgabenzeit einrichten.

² Die Einrichtung bedarf eines Beschlusses des zuständigen Schulträgers.

³ Die Benutzung des Angebots ist freiwillig und unentgeltlich.

Artikel 31a Elternrat

¹ Die Schulen können einen Elternrat einrichten.

² Der Schulrat bzw. der Kreisschulrat ist zuständig, die Einführung eines Elternrats zu beschliessen. Er regelt die Organisation in einem Reglement. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a) der Elternrat ist vor wichtigen Entscheidungen, welche die Schule betreffen, anzuhören;
- b) der Elternrat dient dem Informationsaustausch zwischen Schule und Eltern.

³ Die Mitarbeit der Eltern im Elternrat ist freiwillig und erfolgt unentgeltlich.

Artikel 34 Schülerrat

¹ Die Schulen können einen Schülerrat einrichten.

² Der Schulrat bzw. der Kreisschulrat ist zuständig, die Einführung eines Schülerrats zu beschliessen.

³ Der Schulrat regelt die Organe, die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Reglement.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Vernehmlassungsadressaten Bericht Volksschule 2016**Eingang einer Vernehmlassung**

Gemeinderat Altdorf	ja
Gemeinderat Andermatt	ja
Gemeinderat Attinghausen	ja
Gemeinderat Bauen	nein
Gemeinderat Bürglen	ja
Gemeinderat Erstfeld	ja
Gemeinderat Flüelen	ja
Gemeinderat Göschenen	ja
Gemeinderat Gurtellen	ja
Gemeinderat Hospental	nein
Gemeinderat Isenthal	ja, zusammen mit Schulrat Isenthal
Gemeinderat Realp	nein
Gemeinderat Schattdorf	ja, zusammen mit Schulrat Schattdorf
Gemeinderat Seedorf	ja
Gemeinderat Seelisberg	ja
Gemeinderat Silenen	stützt sich auf Stellungnahme von SR Silenen
Gemeinderat Sisikon	ja
Gemeinderat Spiringen	stützt sich auf Stellungnahme von SR Schulen Schächental
Gemeinderat Unterschächen	stützt sich auf Stellungnahme von SR Schulen Schächental
Gemeinderat Wassen	ja
Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Andermatt	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Hospental	ja
Schulrat Isenthal	ja, zusammen mit Gemeinderat Isenthal
Schulrat Schattdorf	ja, zusammen mit Gemeinderat Schattdorf
Schulrat Schulen Schächental	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	ja

Schulrat Sisikon	ja
Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen	ja
CVP Uri	ja
FDP.Die Liberalen Uri	ja
Grüne Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	ja
Junge CVP Uri	nein
Junge SVP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	nein
JUSOuri	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)	ja
Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)	ja
Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann	ja
Frauenbund Uri	nein
Bauernverband Uri	nein
Gewerbeverband Uri	nein
Industriellenvereinigung Uri	nein
Gewerkschaftsbund Uri	nein
Gewerkschaftsverband UNIA	nein
Gewerkschaftsverband SYNA	nein
Erziehungsrat (nur Kapitel 5.9.1)	nein
Mittelschulrat (MSR) (nur Kapitel 5.3.4)	ja (ganze Vernehmlassung beantwortet)
Finanzdirektion	ja